



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 27.04.2024

Linksextremistische Strukturen, Datensammlungen, Geldflüsse und Bedrohungen

Hintergrund meiner Anfrage sind die nachfolgenden Presseberichterstattungen:

„Neben BKA-Chef Holger Münch fordert nun [taz, 05.02.2020] auch Innenminister Horst Seehofer (CSU) eine Strafnorm für die Erstellung und Verbreitung sogenannter Feindeslisten. Das Ministerium unterstütze die Position des BKA-Präsidenten, erklärte ein Sprecher auf Anfrage der taz. Als ‚Feindeslisten‘ oder ‚Todeslisten‘ werden Namens- und Adresssammlungen bezeichnet, die vor allem von Rechtsextremisten angelegt werden und politische Gegner erfassen. (...) Für Einschüchterung sorgen solche Listen vor allem, wenn sie veröffentlicht und weiterverbreitet werden ...“ ([taz.de](https://www.taz.de)¹).

„Kaum eine Organisation in Bayern kennt sich so gut mit Rechtsextremismus aus wie die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V., kurz: a.i.d.a. Die Initiative verfügt über ein umfangreiches Wissen zu Neonazis und informiert über braune Aktivitäten im Freistaat. Die Mitarbeiter von a.i.d.a. sind gefragte Leute: Regelmäßig werden sie von Journalisten oder Studenten wegen Recherche-Material kontaktiert. (...) 2012 gab es einen Kompromiss mit dem bayerischen Innenministerium. Künftig stuft das Innenministerium nach eigenen Angaben a.i.d.a. nicht mehr als ‚linksextremistisch‘ ein. Im Gegenzug habe sich a.i.d.a. verpflichtet, in ihrem Internetauftritt Verlinkungen zu linksextremistischen und gewaltbereiten bayerischen autonomen Gruppen zu löschen“ (www.br.de²).

„Die Bezeichnung ‚Stasi-██████████‘ hätte man allerdings aufgrund dessen Aktivitäten faktisch durchaus unterfüttern können. (...) im Rahmen einer Zeugenvernehmung [ist] herausgekommen, dass ██████████, (...), bei der Wirtin einer Gaststätte im Münchner Westen angerufen hatte und sie darauf hinwies, dass bei ihr ‚Rechtsradikale‘ eine Veranstaltung planten, worüber er dann auch journalistisch berichten würde. (...) Bei zig anderen Vorfällen lauerte ██████████ mit seiner Kamera Patrioten auf, sowohl in als auch vor Gaststätten, oder lichtete sie bei Kundgebungen mit seinem Teleobjektiv aus nächster Nähe ab. Dies kann durchaus an Zustände in der DDR erinnern“ (<https://www.pi-news.net/2018/12/landgericht-muenchen-pegida-patriot-wegen-angeklagt/>).

„██████████, Freier Autor, Autor u. a. für die BR-Redaktion ‚Politik und Hintergrund‘. Experte für Rechtsextremismus. Mitarbeiter des gemeinnützigen Vereins a.i.d.a. (Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V.)“ (<https://www.br.de/nachrichten/autoren/██████████>).

1 <https://taz.de/Rechtsextremismus-in-Deutschland/!5662076/>

2 <https://www.br.de/nachricht/rechtaussen/rechtsextremismus-bayern-aida-100.html>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie oft ist die vom damaligen Bundesminister des Innern und für Heimat Horst Seehofer 2020 geforderte Strafnorm „für die Erstellung und Verbreitung sogenannter Feindeslisten“ (siehe Einleitung) seit der Übernahme 2021 als § 126a Strafgesetzbuch (StGB; „Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“) in das Strafrecht in Bayern inzwischen zur Anwendung gekommen? 5
- 1.2 Wie viele Personen jeweils aus dem linken und rechten politischen Spektrum wurden seit der Ergänzung bzw. Änderung des Strafrechts 2021 nach § 126a StGB in Bayern verurteilt? 5
- 1.3 Wenn nur Straftäter aus dem rechten politischen Spektrum nach § 126a StGB in Bayern verurteilt wurden, wie erklärt sich die Staatsregierung das? 5
- 2.1 Hat die Staatsregierung bereits geprüft oder prüfen lassen, ob auch Personen und Organisationen (straf)rechtlich belangt werden können, die nachweislich personenbezogene Daten (Adressen und Fotos) ausforschen/erheben/fotografieren, sammeln und vorrätig halten, wie es z. B. von dem „Experten für Rechtsextremismus“ und „BR-Autor“ (siehe Einleitung) [REDACTED] alias [REDACTED] (siehe Einleitung) und der Organisation a.i.d.a. seit Jahren bekannt ist (bitte auch Ergebnis ausführen)? 6
- 2.2 Hat die Staatsregierung bereits geprüft oder prüfen lassen, welche (straf)rechtliche Handhabe Menschen haben, die keine Personen des öffentlichen Interesses oder der Zeitgeschichte sind, gegen das Ausforschen/Erheben/Fotografieren, Sammeln und Vorrätighalten von personenbezogenen Daten und Fotos, die von ihnen auf Demonstrationen, bei Infoständen oder sonstigen Veranstaltungen gemacht werden (bitte auch Ergebnis ausführen)? 7
- 2.3 Dient dieses offensichtliche Ausforschen/Erheben/Fotografieren, Sammeln und Vorrätighalten von personenbezogenen Daten und Fotos nach Einschätzung der Staatsregierung nicht auch der Einschüchterung und Bedrohung von (vermeintlichen) politischen Gegnern, wenn infolge ihrer nach Anmeldung nahezu zeitgleichen Veröffentlichung von Infoständen, Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen ihrer politischen Gegner auf der Internetseite von a.i.d.a. Straftaten (Beleidigungen, Behinderungen an der Durchführung, Sachbeschädigungen, Diebstahl, gewaltsame Übergriffe usw.) begangen werden? 7
- 3.1 Warum taucht die Organisation a.i.d.a. im bayerischen Verfassungsschutzbericht auf der Seite des Linksextremismus seit 2012 (de.wikipedia.org) nicht mehr auf, wo sie doch weiterhin einen links-extremen Antifaschismusbegriff bei der Dokumentation von „Aktivitäten aus dem rechten Spektrum in München bzw. Bayern“ (www.aida-archiv.de) zugrunde legt, bei dem selbst Teile der bürgerlichen Mitte ins Visier genommen werden (vgl. bayerischer Verfassungsschutzbericht für 2023, S. 263, und siehe Frage 3.3)? 7

3.2	Wie gelangt die Organisation a.i.d.a. nach Kenntnis der Staatsregierung nahezu zeitgleich an die Daten und Koordinaten für Infostände, Demonstrationen und ähnliche Veranstaltungen ihrer politischen Gegner, sobald diese im Münchner Kreisverwaltungsreferat (KVR) und vergleichbaren Meldebehörden anderer bayerischer Städte angemeldet sind?	8
3.3	Wurde seitens der Staatsregierung überprüft, warum sogar Lebensrechtler, Abtreibungsgegner und konservative Christen aus dem bürgerlichen Spektrum ins „antifaschistische“ Visier dieser Organisation geraten sind [z. B. „Aufzug von Abtreibungsgegner_innen (aktualisiert): ‚Gebetsvigil‘ der ‚Helfer für Gottes kostbare Kinder‘ (10.00 Uhr, vom St.-Pauls-Platz aus)“, https://www.aida-archiv.de/termine/25-april-2024-3/ (Link nicht mehr verfügbar)] ?	8
4.1	Wird a.i.d.a. aus öffentlichen Mitteln gefördert?	8
4.2	Wenn ja, mit welchen Mitteln (bitte Höhe der Mittel und jeweilige Töpfe angeben)?	8
4.3	Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie sich a.i.d.a. sonst finanziert?	8
5.1	Welcher organisatorische bzw. Vernetzungszusammenhang besteht zwischen der bayerischen a.i.d.a. und dem „Bayerischen Bündnis für Toleranz“?	8
5.2	Würde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine zu a.i.d.a. spiegelbildliche Organisation, die Aktivitäten aus dem „linken Spektrum“ dokumentiert und ein ebensolches „Archiv“ dazu anlegt, im Verfassungsschutzbericht unter „Rechtsextremismus“ auführen?	8
6.1	Warum herrscht im bayerischen Verfassungsschutzbericht für 2023 ein solches Ungleichgewicht zwischen Rechtsextremismus (72 Seiten, mit „Reichsbürgerszene“ 96 Seiten und plus „Delegitimation des Staates“, wo eine „Anschlussfähigkeit“ und „Berührungspunkte“ zu Rechtsextremismus und zur Reichsbürgerszene gesehen werden [bayerischer VS-Bericht für 2023, S. 242], insgesamt also 102 Seiten) und Linksextremismus (nur 43 Seiten)?	9
6.2	Warum fehlt im bayerischen Verfassungsschutzbericht seit 2021 [de.wikipedia.org] die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA), die noch im Bericht für 2020 (S. 258) als „bundesweit größte linksextremistisch beeinflusste Organisation im Bereich des Antifaschismus“ bezeichnet wird, die „anlassbezogen (...) mit offen linksextremistischen Kräften zusammen[arbeitet]“ und „nach wie vor ein[en] kommunistisch orientierte[n] Antifaschismus verfolgt“?	9
6.3	Warum werden viele linksextremistische Organisationen im bayerischen Verfassungsschutzbericht für 2023 anders als noch in demjenigen für 2020 nicht mehr in einzelnen Unterkapiteln aufgeführt, sondern allenfalls beiläufig erwähnt?	9

7.1	Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich der Vernetzung und personellen Überschneidung (z. B. im Fall von [REDACTED] alias [REDACTED] [siehe Einleitung]) von noch bis vor Kurzem als links-extremistisch eingestuftem Organisationen wie a.i.d.a. mit von Pflichtgebühren finanzierten öffentlich-rechtlichen Medien wie dem Bayerischen Rundfunk?	9
7.2	Warum müssen Bürger „aus dem rechten Spektrum“ (siehe Frage 3.1) Pflichtgebühren an öffentlich-rechtliche Medien wie den Bayerischen Rundfunk abführen, von denen sie in regelmäßigen Abständen als „rechtsextremistisch“ diffamiert werden und die fast ausschließlich negativ und unausgewogen einseitig über sie berichten?	10
8.1	Wie beurteilt es die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht, wenn sich die „Fachstelle für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (stadt.muenchen.de) der Landeshauptstadt München, die „Partnerschaft für Demokratie“ (PfD) der Stadt Regensburg (www.regensburg.de) und vergleichbare Institutionen in anderen bayerischen Städten nicht in gleicher Weise auch mit Linksextremismus und mit linksextremistisch motiviertem Hass beschäftigen?	10
8.2	Welche Rolle spielen diese „Fachstelle für Demokratie“ der Landeshauptstadt München, die „Partnerschaft für Demokratie“ (PfD) der Stadt Regensburg und vergleichbare Institutionen in anderen bayerischen Städten nach Einschätzung der Staatsregierung bei dem Durchsickern von angemeldeten Infoständen, Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen nicht linker Parteien und Organisationen an linke und linksextreme Organisationen?	10
8.3	Warum werden angemeldete nicht linke Infostände, Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen, die von Linksextremisten regelmäßig „abgeräumt“, zerstört, behindert oder niedergeschrien, mit Stinkbomben beworfen werden und in deren Zusammenhang es häufig zu gewalttätigen Übergriffen kommt, von den Ordnungskräften nicht besser und konsequenter geschützt?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, soweit die Fragen 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 betroffen sind, und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 25.05.2024

- 1.1 Wie oft ist die vom damaligen Bundesminister des Innern und für Heimat Horst Seehofer 2020 geforderte Strafnorm „für die Erstellung und Verbreitung sogenannter Feindeslisten“ (siehe Einleitung) seit der Übernahme 2021 als § 126a Strafgesetzbuch (StGB; „Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“) in das Strafrecht in Bayern inzwischen zur Anwendung gekommen?**
- 1.2 Wie viele Personen jeweils aus dem linken und rechten politischen Spektrum wurden seit der Ergänzung bzw. Änderung des Strafrechts 2021 nach § 126a StGB in Bayern verurteilt?**
- 1.3 Wenn nur Straftäter aus dem rechten politischen Spektrum nach § 126a StGB in Bayern verurteilt wurden, wie erklärt sich die Staatsregierung das?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Die nachfolgenden Auswertungen wurden mit den finalisierten Datenbankständen der Tatjahre 2021 bis 2023 durchgeführt. Ferner wurde der Datenbestand des I. Quartals 2024 herangezogen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 feststehen. Im laufenden Tatjahr können regelmäßig Änderungen auftreten, weshalb die ausgewiesenen Fallzahlen als vorläufig und noch nicht valide zu betrachten sind.

Entwicklung der Straftaten gemäß § 126a StGB

Tatjahr	Gesamtzahl der erfassten Straftaten gem. § 126a StGB
2021	2
2022	4
2023	11
I. Quartal 2024	2

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben.

Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden. Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist. Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 Strafgesetzbuch – StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Ausweislich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2022 wurde im Jahr 2022 eine Person wegen Gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten gemäß § 126a StGB verurteilt. In der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2021 ist der Straftatbestand nicht erfasst, da § 126a StGB erst mit Wirkung zum 22.09.2021 eingeführt wurde. Die statistischen Daten für die Jahre 2023 und 2024 liegen noch nicht vor.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft zudem keine Aussagen dazu, ob die verurteilte oder abgeurteilte Person dem linken oder rechten politischen Spektrum angehört. In der Statistik wird nur nach Straftatbeständen unterschieden, nicht nach Verbrechenphänomenen. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es nicht.

2.1 Hat die Staatsregierung bereits geprüft oder prüfen lassen, ob auch Personen und Organisationen (straf)rechtlich belangt werden können, die nachweislich personenbezogene Daten (Adressen und Fotos) ausforschen/erheben/fotografieren, sammeln und vorrätig halten, wie es z. B. von dem „Experten für Rechtsextremismus“ und „BR-Autor“ (siehe Einleitung) [REDACTED] alias [REDACTED] (siehe Einleitung) und der Organisation a.i.d.a. seit Jahren bekannt ist (bitte auch Ergebnis ausführen)?

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLT-GeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage eine abstrakte rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Straftatbestände im konkreten Einzelfall einschlägig sind, obliegt den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Nach dem sogenannten Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) sind die Staatsanwaltschaften dabei grundsätzlich verpflichtet, einen konkreten Sachverhalt unter sämtlichen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Das Bestehen etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche hängt ebenfalls von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab und ist im Streitfall durch das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit zu prüfen.

2.2 Hat die Staatsregierung bereits geprüft oder prüfen lassen, welche (straf)rechtliche Handhabe Menschen haben, die keine Personen des öffentlichen Interesses oder der Zeitgeschichte sind, gegen das Ausforschen/Erheben/Fotografieren, Sammeln und Vorrätighalten von personenbezogenen Daten und Fotos, die von ihnen auf Demonstrationen, bei Infoständen oder sonstigen Veranstaltungen gemacht werden (bitte auch Ergebnis ausführen)?

Nach § 158 Abs. 1 StPO kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich Strafanzeige erstattet werden.

Zur Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche steht Betroffenen im Rahmen der verfahrensrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte offen.

In Bayern kann sich zudem gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) jeder an die Aufsichtsbehörden mit dem Vorbringen wenden, bei der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für nichtöffentliche Stellen i. S. der Fragestellungen ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayDSG.

2.3 Dient dieses offensichtliche Ausforschen/Erheben/Fotografieren, Sammeln und Vorrätighalten von personenbezogenen Daten und Fotos nach Einschätzung der Staatsregierung nicht auch der Einschüchterung und Bedrohung von (vermeintlichen) politischen Gegnern, wenn infolge ihrer nach Anmeldung nahezu zeitgleichen Veröffentlichung von Infoständen, Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen ihrer politischen Gegner auf der Internetseite von a.i.d.a. Straftaten (Beleidigungen, Behinderungen an der Durchführung, Sachbeschädigungen, Diebstahl, gewaltsame Übergriffe usw.) begangen werden?

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, zu den vom Fragesteller selbst vorgenommenen Spekulationen und politischen Wertungen Stellung zu nehmen.

3.1 Warum taucht die Organisation a.i.d.a. im bayerischen Verfassungsschutzbericht auf der Seite des Linksextremismus seit 2012 (de.wikipedia.org¹) nicht mehr auf, wo sie doch weiterhin einen links-extremen Antifaschismusbegriff bei der Dokumentation von „Aktivitäten aus dem rechten Spektrum in München bzw. Bayern“ (www.aida-archiv.de) zugrunde legt, bei dem selbst Teile der bürgerlichen Mitte ins Visier genommen werden (vgl. bayerischer Verfassungsschutzbericht für 2023, S. 263, und siehe Frage 3.3)?

Die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle (a.i.d.a.) ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV), da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

1 https://de.wikipedia.org/wiki/Antifaschistische_Informations-,_Dokumentations-_und_Archivstelle_M%C3%BCnchen

- 3.2 Wie gelangt die Organisation a.i.d.a. nach Kenntnis der Staatsregierung nahezu zeitgleich an die Daten und Koordinaten für Infostände, Demonstrationen und ähnliche Veranstaltungen ihrer politischen Gegner, sobald diese im Münchner Kreisverwaltungsreferat (KVR) und vergleichbaren Meldebehörden anderer bayerischer Städte angemeldet sind?**

Auf die Beantwortung der Frage 3.1 wird verwiesen. Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung liegen daher nicht vor.

- 3.3 Wurde seitens der Staatsregierung überprüft, warum sogar Lebensrechtler, Abtreibungsgegner und konservative Christen aus dem bürgerlichen Spektrum ins „antifaschistische“ Visier dieser Organisation geraten sind [z. B. „Aufzug von Abtreibungsgegner_innen (aktualisiert): ‚Gebetsvigil‘ der ‚Helfer für Gottes kostbare Kinder‘ (10.00 Uhr, vom St.-Pauls-Platz aus)“, <https://www.aida-archiv.de/termine/25-april-2024-3/> (Link nicht mehr verfügbar)] ?**

Nein. Auf die Beantwortung der Frage 3.1 wird verwiesen. Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung liegen daher nicht vor.

- 4.1 Wird a.i.d.a. aus öffentlichen Mitteln gefördert?**

- 4.2 Wenn ja, mit welchen Mitteln (bitte Höhe der Mittel und jeweilige Töpfe angeben)?**

Aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 und 4.2 gemeinsam beantwortet.

Nein.

- 4.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie sich a.i.d.a. sonst finanziert?**

Nein. Auf die Beantwortung der Frage 3.1 wird verwiesen.

- 5.1 Welcher organisatorische bzw. Vernetzungszusammenhang besteht zwischen der bayerischen a.i.d.a. und dem „Bayerischen Bündnis für Toleranz“?**

a.i.d.a. ist kein Mitglied des Bayerischen Bündnisses für Toleranz. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3.1 verwiesen. Der Staatsregierung liegen daher keine Informationen zu einem organisatorischen bzw. Vernetzungszusammenhang vor.

- 5.2 Würde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine zu a.i.d.a. spiegelbildliche Organisation, die Aktivitäten aus dem „linken Spektrum“ dokumentiert und ein ebensolches „Archiv“ dazu anlegt, im Verfassungsschutzbericht unter „Rechtsextremismus“ aufführen?**

Die Staatsregierung sieht sich nicht veranlasst, zu einer spekulativen Frage Stellung zu nehmen. Generell kann mitgeteilt werden, dass das Staatsministerium des Innern,

für Sport und Integration mit dem BayLfV im Verfassungsschutzbericht dann über Bestrebungen und Tätigkeiten sowie die hiervon ausgehenden Bedrohungen informiert, wenn der gesetzliche Beobachtungsauftrag i. S. d. Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) eröffnet ist (vgl. Art. 27 Abs. 1 und 2 BayVSG).

6.1 Warum herrscht im bayerischen Verfassungsschutzbericht für 2023 ein solches Ungleichgewicht zwischen Rechtsextremismus (72 Seiten, mit „Reichsbürgerszene“ 96 Seiten und plus „Delegitimation des Staates“, wo eine „Anschlussfähigkeit“ und „Berührungspunkte“ zu Rechtsextremismus und zur Reichsbürgerszene gesehen werden [bayerischer VS-Bericht für 2023, S. 242], insgesamt also 102 Seiten) und Linksextremismus (nur 43 Seiten)?

Der Umfang der Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht Bayern spiegelt die vom BayLfV festgestellten extremistischen Aktivitäten in den jeweiligen Phänomenbereichen wider.

6.2 Warum fehlt im bayerischen Verfassungsschutzbericht seit 2021 [de.wikipedia.org²] die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA), die noch im Bericht für 2020 (S. 258) als „bundesweit größte linksextremistisch beeinflusste Organisation im Bereich des Antifaschismus“ bezeichnet wird, die „anlassbezogen (...) mit offen linksextremistischen Kräften zusammen[arbeitet]“ und „nach wie vor ein[en] kommunistisch orientierte[n] Antifaschismus verfolgt“?

Die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA) ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind.

6.3 Warum werden viele linksextremistische Organisationen im bayerischen Verfassungsschutzbericht für 2023 anders als noch in demjenigen für 2020 nicht mehr in einzelnen Unterkapiteln aufgeführt, sondern allenfalls beiläufig erwähnt?

Auf die Beantwortung der Frage 6.1 wird verwiesen.

7.1 Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich der Vernetzung und personellen Überschneidung (z. B. im Fall von ██████████ alias ██████████ [siehe Einleitung]) von noch bis vor Kurzem als linksextremistisch eingestuften Organisationen wie a.i.d.a. mit von Pflichtgebühren finanzierten öffentlich-rechtlichen Medien wie dem Bayerischen Rundfunk?

Der Bayerische Rundfunk ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen. Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung liegen nicht vor.

² https://de.wikipedia.org/wiki/Vereinigung_der_Verfolgten_des_Naziregimes_%E2%80%93_Bund_der_Antifaschistinnen_und_Antifaschisten

7.2 Warum müssen Bürger „aus dem rechten Spektrum“ (siehe Frage 3.1) Pflichtgebühren an öffentlich-rechtliche Medien wie den Bayerischen Rundfunk abführen, von denen sie in regelmäßigen Abständen als „rechtsextremistisch“ diffamiert werden und die fast ausschließlich negativ und unausgewogen einseitig über sie berichten?

Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags folgt aus § 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Nach § 2 Abs. 1 RBStV ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt.

Nach §§ 4, 4a RBStV können Beitragsschuldner auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden bzw. kann diese bei Erfüllung der dort aufgeführten Tatbestandsmerkmale ermäßigt werden. Die Zugehörigkeit eines Beitragsschuldners zu einer politischen oder gesellschaftlichen Gruppe oder eine Berichterstattung über diese sind keine Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe.

8.1 Wie beurteilt es die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht, wenn sich die „Fachstelle für Demokratie und gegen Rechts-Extremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (stadt.muenchen.de³) der Landeshauptstadt München, die „Partnerschaft für Demokratie“ (Pfd) der Stadt Regensburg (www.regensburg.de)⁴) und vergleichbare Institutionen in anderen bayerischen Städten nicht in gleicher Weise auch mit Linksextremismus und mit linksextremistisch motiviertem Hass beschäftigen?

8.2 Welche Rolle spielen diese „Fachstelle für Demokratie“ der Landeshauptstadt München, die „Partnerschaft für Demokratie“ (Pfd) der Stadt Regensburg und vergleichbare Institutionen in anderen bayerischen Städten nach Einschätzung der Staatsregierung bei dem Durchsickern von angemeldeten Infoständen, Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen nicht linker Parteien und Organisationen an linke und linksextreme Organisationen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 und 8.2 gemeinsam beantwortet.

Gemeinden können sich im Rahmen ihrer Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten auch um die Demokratieförderung auf örtlicher Ebene bemühen. Sie nehmen damit eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Im eigenen Wirkungskreis unterliegen sie nur einer Rechtsaufsicht, d. h. die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns, erstreckt sich jedoch nicht auf dessen Zweckmäßigkeit.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Staatsregierung, zu den vom Fragesteller selbst vorgenommenen Spekulationen und Unterstellungen Stellung zu nehmen.

3 <https://stadt.muenchen.de/infos/fachstellefuerdemokratie.html>

4 <https://www.regensburg.de/leben/familien/familienfreundliche-stadt/demokratie-leben/aufbau-der-partnerschaft-fuer-demokratie>

8.3 Warum werden angemeldete nicht linke Infostände, Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen, die von Linksextremisten regelmäßig „abgeräumt“, zerstört, behindert oder niedergeschrien, mit Stinkbomben beworfen werden und in deren Zusammenhang es häufig zu gewalttätigen Übergriffen kommt, von den Ordnungskräften nicht besser und konsequenter geschützt?

Die Bayerische Polizei trifft auf Grundlage einer umfassenden Gefahrenbewertung alle rechtlich möglichen und tatsächlich erforderlichen Maßnahmen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Infoständen, Veranstaltungen und Versammlungen zu gewährleisten und Störungen derselben konsequent zu verhindern bzw. zu unterbinden. Die geforderten Maßnahmen werden somit bereits erfüllt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.